

Bayer, Manfred

**Das pädagogische Begleitstudium für Lehramtsstudenten. Mit einer Übersicht über rechtliche Neuregelungen zur Ersten Staatsprüfung für Gymnasial- und Sekundarstufe-II-Lehrer in den verschiedenen Bundesländern**

*Zeitschrift für Pädagogik 26 (1980) 4, S. 511-533*



Quellenangabe/ Reference:

Bayer, Manfred: Das pädagogische Begleitstudium für Lehramtsstudenten. Mit einer Übersicht über rechtliche Neuregelungen zur Ersten Staatsprüfung für Gymnasial- und Sekundarstufe-II-Lehrer in den verschiedenen Bundesländern - In: Zeitschrift für Pädagogik 26 (1980) 4, S. 511-533 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-141069 - DOI: 10.25656/01:14106

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-141069>

<https://doi.org/10.25656/01:14106>

in Kooperation mit / in cooperation with:

**BELTZ JUVENTA**

<http://www.juventa.de>

**Nutzungsbedingungen**

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

**Terms of use**

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Kontakt / Contact:**

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Digitalisiert

# Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 26 – Heft 4 – August 1980

## I. Essays: Das Theorie-Praxis-Problem in der Pädagogik

DIETRICH BENNER                      Das Theorie-Praxis-Problem in der Erziehungswissenschaft und die Frage nach Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns 485

WOLFDIETRICH SCHMIED-KOWARZIK                      Das Verhältnis von Theorie und Praxis in der bürgerlichen und der marxistischen Pädagogik 499

## II. Thema: Pädagogik in der Lehrerbildung

MANFRED BAYER                      Das pädagogische Begleitstudium für Lehramtsstudenten. Mit einer Übersicht über rechtliche Neuregelungen zur Ersten Staatsprüfung für Gymnasial- und Sekundarstufe-II-Lehrer in den verschiedenen Bundesländern 511

HANS-KARL BECKMANN                      Modelle der Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland 535

ULRICH STEINBRINK/  
MARIANNE KRISZIO                      Modellversuch Einphasige Lehrerausbildung an der Universität Oldenburg. Selbstkritisches Resümee eines Experiments 559

KLAUS STELTSMANN                      Motive für die Wahl des Lehrerberufs. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung 581

WALTER HOFFMANN                      Disziplinprobleme im Unterricht und soziales Lernen. Projektbericht aus der zweiten Phase der Lehrerausbildung 587

## III. Diskussion

FRANZ WELLENDORF                      Die Angst des Autors vor seiner Wissenschaft (Zu Horst Brück: Die Angst des Lehrers vor seinem Schüler) 597

EWALD TERHART                      Neuer Optimismus in der empirischen Unterrichtsforschung? Zu dem Buch von N. L. Gage: Unterrichten – Kunst oder Wissenschaft? 609

WULFF D. REHFUS                      Das sogenannte „Deduktionsproblem“ in der Lernzieltheorie 615

HERMANN GIESECKE                      Anmerkungen zur „Konfliktpädagogik“ 629

#### IV. Besprechungen

GERHARD ZECHA                      Jörg Ruhloff: Das ungelöste Normproblem in der Pädagogik 635

KLAUS BECK                      Lutz Rössner: Einführung in die analytisch-empirische Erziehungswissenschaft 639

WERNER SACHER                      Johann Heinrich Pestalozzi: Sämtliche Werke, Bände 22, 24 A, 24 B 642

Pädagogische Neuerscheinungen 647

#### *Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes:*

Prof. Dr. Manfred Bayer, Elsässer Straße 26, 4800 Bielefeld 1; Dr. Klaus Beck, Sophienstraße 10, 6800 Mannheim 1; Prof. Dr. Hans-Karl Beckmann, Institut für Pädagogik der Universität, Bismarckstraße 1, 8520 Erlangen; Prof. Dr. Dietrich Benner, Goethestraße 17, 4401 Altenberge bei Münster; Prof. Dr. Hermann Giesecke, Kramberg 10, 3406 Bovenden 1-Lenglern; Stud.Dir. Dr. Walter Hoffmann, Höhenweg 12, 3508 Melsungen; Marianne Kriszio, Rauhehorst 93 d, 2900 Oldenburg; Dr. Wulff D. Rehfus, Meister-Gerhard-Straße 27, 5000 Köln 1; Dr. Werner Sacher, Kolumbusstraße 5, 8000 München 90; Prof. Dr. Wolfdietrich Schmied-Kowarzik, Goethestraße 75, 3500 Kassel; Ulrich Steinbrink, Rauhehorst 93 e, 2900 Oldenburg; Dr. Klaus Steltmann, Kastanienweg 15, 5300 Bonn 2; Dr. Ewald Terhart, Edith-Stein-Straße 1, 4400 Münster; Prof. Dr. Franz Wellendorf, Psychologisches Seminar der Universität Hannover, Im Moore 21, 3000 Hannover; Univ.-Doz. Dr. Gerhard Zecha, Institut für Wissenschaftstheorie, Mönchsberg 2, A-5020 Salzburg.

# Zeitschrift für Pädagogik

Beltz Verlag Weinheim und Basel

*Anschriften der Redaktion:* Dr. Reinhard Fatke, Brahmweg 19, 7400 Tübingen 1; Prof. Dr. Andreas Flitner, Im Rotbad 43, 7400 Tübingen 1; Prof. Dr. Walter Hornstein, Pippinstraße 27, 8035 Gauting.

Manuskripte in doppelter Ausfertigung an die Schriftleitung erbeten. Hinweise zur äußeren Form der Manuskripte finden sich am Schluß von Heft 1/1980, S. 157f., und können bei der Schriftleitung angefordert werden. Besprechungsexemplare bitte an die Anschriften der Redaktion senden. Die „Zeitschrift für Pädagogik“ erscheint zweimonatlich (zusätzlich jährlich 1 Beiheft) im Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Weinheim und Verlag Beltz & Co. Basel. Bibliographische Abkürzung: Z. f. Päd. Bezugsgebühren für das Jahresabonnement DM 84,- + DM 4,- Versandkosten. Lieferungen ins Ausland zuzüglich Mehrporto. Ermäßigter Preis für Studenten DM 65,- + DM 4,- Versandkosten. Preis des Einzelheftes DM 18,-, bei Bezug durch den Verlag zuzüglich Versandkosten. Zahlungen bitte erst nach Erhalt der Rechnung. Das Beiheft wird außerhalb des Abonnements zu einem ermäßigten Preis für die Abonnenten geliefert. Die Lieferung erfolgt als Drucksache und nicht im Rahmen des Postzeitungsdienstes. Abbestellungen spätestens 8 Wochen vor Ablauf eines Abonnements. Gesamtherstellung: Beltz Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim. Anzeigenverwaltung: Heidi Steinhaus, Ludwigstraße 4, 6940 Weinheim. Bestellungen nehmen die Buchhandlungen und der Beltz Verlag entgegen: Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Am Hauptbahnhof 10, 6940 Weinheim; für die Schweiz und das gesamte Ausland: Verlag Beltz & Co. Basel, Postfach 227, CH-4002 Basel.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

ISSN 0044-3247

## Das pädagogische Begleitstudium für Lehramtsstudenten

*Mit einer Übersicht über rechtliche Neuregelungen zur Ersten Staatsprüfung für Gymnasial- und Sekundarstufe-II-Lehrer in den verschiedenen Bundesländern*

### *1. Mit welchen Zielen werden Lehrer gegenwärtig pädagogisch ausgebildet?*

Faßt man die im Rahmen empirischer Erhebungen und Analysen der letzten Jahre vorgelegten Kritikpunkte zur gegenwärtigen Situation der Lehramtsprüfungen in einem Defizitkatalog zusammen, zeichnet sich folgendes Bild ab: Der universitären Organisationsstruktur einer Vielzahl von Fachbereichen, Betriebseinheiten, Seminaren usw. entspricht ein atomisiertes Angebot an inhaltlich mehr oder weniger einschlägigen Lehrveranstaltungen, z. B. aus den Bereichen der Erziehungs- und Sozialwissenschaften, der Fachwissenschaften und der ihnen zugeordneten – teilweise sogar nicht einmal mit ihnen koordinierten – Fachdidaktiken. Weder Pädagogischen bzw. Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen noch Universitäten ist es bisher gelungen, ihr breit gefächertes Studienangebot auf die allgemeinen und speziellen Handlungskompetenzen des Lehrers curricular abzustimmen, geschweige denn aufgrund objektiver Begründung bzw. überprüfter Identität die curricularen Elemente für wissenschaftliche Lehramtsprüfungen einsichtig darzustellen. Insofern bleibt es weitgehend den Studenten überlassen, den Integrationsprozeß der isoliert angebotenen Studieninhalte einzelner wissenschaftlicher Disziplinen bei sich selbst zu vollziehen und darüber hinaus im Vorwegnehmen künftiger Berufsanforderungen eine praxisrelevante Auswahl von Prüfungsthemen vorzunehmen.

Eine individuelle Bewältigung dieser komplexen Aufgaben seitens der Studenten setzt jedoch weitere Beratungs- und Orientierungsmöglichkeiten zur konkreten Prüfungsvorbereitung voraus, die gleichfalls nicht – oder nur erst ansatzweise – vorhanden sind. Hierzu zählen in erster Linie die Ergebnisse einer immer noch ausstehenden erziehungswissenschaftlichen Analyse des Berufsfeldes und der damit zureichend definierten Berufsrolle des Lehrers (vgl. Abschnitt 2). Von einer Reihe von Studienreformgruppen wird es beispielsweise ausdrücklich abgelehnt, ausschließlich auf die notwendigen Handlungskompetenzen in der schulischen Berufspraxis des Lehrers vorzubereiten; das Lehrerstudium sei vielmehr so anzulegen, daß unter Praxis die umfassende wissenschaftliche Konstruktion von pädagogischen Objektbereichen und deren Umsetzung in ausweisbare individuelle Lernstrategien verstanden wird: als unteilbare Einheit von wissenschaftlicher Theoriebildung und wissenschaftlich begründetem Handlungsvollzug. Andererseits wird auf Qualifikationsanforderungen der Berufspraxis geschlossen, nach denen ein Lehrer primär Organisator von Lernprozessen ist; demnach erzieht und lehrt er unter historisch und sozio-ökonomisch bestimmten institutionellen Bedingungen, unter Vorgabe der Sozial- und Individualdaten der Lerngruppe und des einzelnen Schülers sowie unter Zielvorstellungen eines zu entwickelnden und unter Mitarbeit von Lehrern ständig zu verändernden Rahmencurriculum.

Diese Befähigung zur Organisation von Lernprozessen baut auf inhaltlichen Kenntnissen von Struktur und Methoden einer Reihe von Spezialdisziplinen auf, die Unterricht über einen Gegenstand und bestimmte Formen der zieladäquaten Vermittlung sowie eine Analyse der Bedingungen pädagogischer Prozesse erst ermöglichen (Fachwissenschaften, Didaktiken, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften). Bezieht man ansatzweise diese oder jene Forderungen auf „zufällige“ Qualifikationsprozesse, wie sie in den lehramtsbezogenen Studiengängen bis zur wissenschaftlichen Staatsprüfung heute ablaufen, kann eine erhebliche Diskrepanz zwischen tatsächlichem Angebot, dem ihm zugrunde liegenden Erkenntnisinteresse auf der einen Seite und dem Komplex der Studien- und Ausbildungsziele aufgrund angegebener Berufsanforderungen auf der anderen Seite festgestellt werden. Zieht man erziehungs- und berufswissenschaftliche Forderungen zur Studien- und Ausbildungsreform für das Lehramt an öffentlichen Schulen heran, die seit S. B. ROBINSOHN'S Professionalisierungsforderungen für die Lehrerausbildung identifiziert sind – wie sie prinzipiell vom DEUTSCHEN BILDUNGSRAT in den „Strukturplan“ und später in modifizierter Form in einige Prüfungs- und Studienordnungen für stufenorientierte Lehrämter aufgenommen wurden –, lassen sich zahlreiche weitere Desiderate im herkömmlichen Studienangebot feststellen. Mit der Aneignung einer auf das Handlungsfeld ‚Schule‘ ausgerichteten pädagogischen, fachlichen und sozialen Kompetenz soll der Lehrer zum Hauptträger ständiger organisatorischer wie auch curricularer Innovationsprozesse qualifiziert und motiviert werden. Eine erhebliche Diskrepanz zwischen Ist- und Sollzustand der pädagogischen Ausbildung ist unter diesen Professionalisierungsaspekten insbesondere in den Bereichen der schulpraktischen Studien und der pädagogischen Ausbildungsarrangements der Zweiten Phase festzustellen, in denen in der Regel weder das jeweils als beispielhaft bzw. vorbildlich geltende Erziehungs- und Unterrichtsverhalten theoretisch begründet noch soziale Verhaltensmerkmale, Innovationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit besonders gefördert oder honoriert werden.

ROBINSOHN sah in der „Integration praktischer und theoretischer Studien, die vor allem in der zweiten Hälfte des Studiums geschehen“ und im Rahmen klinischer Semester „zur Anwendung theoretischer Kategorien und erfahrungswissenschaftlicher Methoden in der pädagogischen Praxis“<sup>1</sup> führen sollen, einen wichtigen Schritt zur grundlegenden Verbesserung der pädagogischen Ausbildung und zugleich zur Professionalisierung des Lehrers. Darüber hinaus wird in projektorientierten Studienkonzeptionen die vollständige Integration der berufspraktischen Komponente mit gesellschaftlicher Problemstellung nicht mehr als parzellierbarer Gegenstandsbereich, sondern als „Dimension“ des gesamten Studiengangs angestrebt. Die Realität der Praxisorientierung sieht gegenwärtig allerdings noch anders aus, so daß man eher von einer ungelösten *Problematik des Theorie-Praxis-Bezugs* sprechen kann:

(1) Schulpraktika werden in der Regel weder von Dozenten oder studentischen Arbeitsgruppen pädagogisch vorbereitet und ausgewertet, noch stehen die Schulen in einem für die Ausbildung erforderlichen Kommunikationszusammenhang mit den Hochschulen. Studenten sind im Praktikum meist auf sich selbst angewiesen und erleben dabei Mangelsituationen in der Schule nicht als Trainingssituation für pädagogisch begründetes Handeln.

1 Gutachten und Studien der Bildungskommission, Band 17: Materialien und Dokumente zur Lehrerausbildung. Hrsg. vom DEUTSCHEN BILDUNGSRAT. Stuttgart 1971, S. 35.

(2) Die Transferwirkung von Unterrichtsmodellen und vorgegebenen Verhaltensmustern (Skills) im pädagogischen Training an der Hochschule – einschließlich Micro-teaching und durch Unterrichtsmitschau nacherlebter pädagogischer Situationen – entbehrt zumeist der notwendigen erziehungs- und unterrichtswissenschaftlichen Problematisierung und der praktischen Anschauung, so daß aufgrund der hohen Studentenzahl und des hierfür äußerst knapp bemessenen Zeitraums sowie ohne eine gleichzeitige Möglichkeit zu eigener Unterrichtspraxis dem einzelnen Studenten kaum die Beziehungen zwischen Skills, situativen Verhaltensweisen und sozialwissenschaftlichen Theorien für eine spätere pädagogische Berufstätigkeit einsichtig werden können.

(3) Der Vorbereitungsdienst – bis vor wenigen Jahren noch ein ‚Privileg‘ der Gymnasiallehrer und von den Lehrern an Beruflichen Schulen bei Staatsangleichung übernommen – findet bundesweiten Eingang auch in die Ausbildung für Lehrer des Grund-, Haupt- und Realschul-Bereichs. Trotz zahlreicher begründeter Warnungen – zum Teil sogar aus den gewerkschaftlich orientierten Reihen der Gymnasiallehrer – vor einer Angleichung der übrigen Ausbildungsgänge gerade an dieses System vollzieht sich dieser Anpassungsprozeß weitgehend unkritisch. Vorliegende Analysen der beruflichen Sozialisation junger Lehrer lassen deutlich erkennen, daß die ungelösten Probleme innerhalb des gymnasialen Ausbildungsbereichs nunmehr im Bereich der Grund-, Haupt- und Realschule auftreten, wo bisher zumindest das erziehungswissenschaftliche Grundstudium gute Ansätze auch für eine generelle Ausbildungs- und Prüfungsreform bot. Das gilt insbesondere für den Verzicht auf handlungsorientiertes Lernen in den schulpraktischen partiellen Studien und deren Verlagerung in die Zweite Phase, wodurch in der Regel einer oft kritisierten „praxislosen Theorie“ nach dem 1. Staatsexamen eine „theorielose Praxis“ folgt, zumal eine dringend erforderliche – qualitativ wie quantitativ – bessere Ausstattung der Studien-seminare bislang unterbleibt und das Problem der „Ausbildung der Ausbilder“ ebenso ungelöst ist wie z. B. das der Beurteilung von Verhaltens- und Einstellungsveränderungen, der kooperativen Unterrichtspraxis und der sozialen neben der kognitiven Dimension im Ausbildungsprozeß.

(4) Bürokratische Regelungen verhindern bzw. behindern bislang eine engere Kooperation zwischen den Institutionen der 1., 2. und 3. Ausbildungsphase. Wo wenige entsprechende Reformmodelle bereits praktiziert werden, wie z. B. im Einphasigen Ausbildungsgang der Universität Oldenburg, zeigt sich deutlich, wo die Grenzen für Reformbemühungen – unter anderem aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten seitens der Aufsichts- und Verwaltungsgremien und entgegenstehender beamten- und verwaltungsrechtlicher Regelungen – für die kooperationswilligen Gruppen gezogen sind. Diese Problemlage ist für gegenwärtige Modellversuche und informelle Reformbestrebungen in den einzelnen Ausbildungssituationen und Prüfungsregelungen symptomatisch – auch für das oft bemängelte reformabwehrende Verhalten von Lehrern, das aufgrund hiermit verbundener zusätzlicher Arbeitsbelastungen ohne entsprechende Zubilligung von entsprechenden Entlastungen nur zu verständlich erscheint.

(5) Die noch getrennten Ausbildungsgänge an Pädagogischen bzw. Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen einerseits und Universitäten andererseits spiegeln ebenso wie die entsprechenden Prüfungsordnungen die hierarchische Trennung zwischen den traditionellen Lehrämtern wider. Eine institutionelle Annäherung läßt sich zwar tendenziell fest-

stellen, führt jedoch noch nicht zur partiellen Integration der Studiengänge und ebenso wenig zur Gleichstellung der Qualifikationen und Prüfungselemente; dies zeigen wiederum auch Prüfungsordnungen für eine stufenbezogene Lehrerausbildung, die mit wenigen Ausnahmen eine Differenzierung hinsichtlich Studiendauer, erziehungs- und fachwissenschaftlichem Studienanteil für die einzelnen Lehrämter vorsehen. Beamten und -besoldungsrechtliche Aspekte rangieren auch hier weitgehend vor den curricularen und institutionellen Ausbildungsbedingungen.

(6) Das Problem der Doppelfunktion von wissenschaftlicher Hochschulprüfung und staatlicher Eingangsstufe für eine Beamtenlaufbahn ist inzwischen dadurch ins öffentliche Bewußtsein gedrungen, daß die freien staatlichen Planstellen nicht mehr ausreichen, um allen aufgrund der Staatsprüfungen für ein Lehramt qualifizierten Bewerbern auch eine Festanstellung zu geben. Die hierfür oft beschworene Lösungsform einer Entkoppelung zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem wird gerade dann fragwürdig, wenn der Staat die wissenschaftliche Lehramtsprüfung gegenwärtig in einem Maß zu ‚verrechtlichen‘ sucht, das weder der intendierten Professionalisierung noch der Verwissenschaftlichung der Lehrerausbildung gerecht werden kann.

## *2. Probleme bei der Revision pädagogischer Studien- und Prüfungsordnungen*

Seit den „Frankenthaler Empfehlungen“ der Kultusminister der Länder und der darauf aufbauenden weiteren „Übereinkunft zur gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen der Kultusminister von Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 23. 10. 1972“ und dem „Sondervotum“ der übrigen Kultusminister von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein ist bekannt, daß aufgrund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen der Anteil erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Studien an der Gesamtausbildung erheblich erhöht werden sollte. Das gilt insbesondere für die Ausbildungsgänge der Lehrämter an Gymnasien und an beruflichen Schulen, die bisher in stufenbezogene Lehrämter der Sekundarbereiche I und II übergeleitet wurden. Damit folgten die Kultusminister in einem Ausbildungssektor von grundsätzlicher Bedeutung weitgehend den Empfehlungen von BILDUNGSRAT und WISSENSCHAFTSRAT, wie sie im „Strukturplan für das Bildungswesen“ von 1970 enthalten und in den „Materialien und Dokumenten zur Lehrerbildung“ des DEUTSCHEN BILDUNGSRATS von 1971 ausführlich begründet wurden: Grundlegende Veränderungen im traditionellen Berufsbild, in der Rolle und den Tätigkeitsfeldern der Lehrer und Erzieher erscheinen dringend notwendig, um dem künftigen Lehrpersonal die Aneignung der grundsätzlich berufsqualifizierenden Handlungskompetenzen – insbesondere für pädagogische, soziale und curriculare Tätigkeitsfelder – im Zusammenwirken von theoriegeleiteten Lehr- und Lernprozessen und gleichzeitiger Praxiserfahrung zu ermöglichen. Der BILDUNGSRAT legte nach Anhörung aller an der institutionellen und curricularen Neugestaltung der Lehrerausbildung interessierten gesellschaftlichen Gruppen daher besonderen Wert auf eine verstärkte „pädagogische Kompetenz“ der Lehrer, ohne die „fachliche Kompetenz“ außer acht zu lassen. (Der Widerspruch dieser Postulate zu der Ausbildungspraxis wird ansatzweise in der anschließenden Übersicht deutlich.)

Als ‚offene Fragen‘ bzw. ‚ungelöste Probleme‘ einer Revision pädagogischer Studien- und Prüfungsordnungen mit professionalisierendem Erkenntnisinteresse sind aufgrund der in den geltenden rechtlichen Rahmenbestimmungen der Länder für die Lehrerbildung hinsichtlich der schulpraktischen, erziehungs- und berufswissenschaftlichen Studien im Vergleich festgestellten Defizite demnach hauptsächlich zu benennen:

(1) Die Frage nach dem Zeitpunkt der berufspraktischen Studien im gesamten Ausbildungsprozeß: (a) als ständige Orientierungs- oder Erkundungsveranstaltung schon von der Studieneingangsphase an oder (b) als Didaktikum bzw. als „klinische Semester“ in der Mitte oder erst gegen Ende des Studiums oder (c) überhaupt erst in der zweiten Phase? Diese offensichtlich vom WISSENSCHAFTSRAT Ende 1978 empfohlene Variante erscheint mir nicht nur wegen der Professionalisierungsforderung als unannehmbar.

(2) Die Frage nach der curricularen Struktur der erziehungs- und berufswissenschaftlichen Veranstaltungen: (a) als geschlossenes Curriculum obligatorisch in den Studiengang eingebaut oder (b) als wahlweises Studienangebot alternativ zu anderen erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen oder (c) als integrierendes Prinzip für einen ständigen Problem- und Praxisbezug in projektorientierten Studiengängen während der gesamten Ausbildungsdauer konzipiert?

(3) Die Frage nach der Definition des Praxisbegriffs in Studium und pädagogischem Vorbereitungsdienst: (a) als Gegenstand zur Einübung der Lehramtsanwärter in traditionelle, imitativ übernommene Verhaltensmuster (etwa im Sinne von „Meisterlehre“) oder (b) als ausschließlich auf Erziehung und Unterricht beschränkte berufliche Praxis, die jedoch möglichst schulnah und damit realitätsgerecht erlebt und wissenschaftlich reflektiert werden soll, oder (c) nicht nur als beruflicher, sondern auch als gesellschaftlicher Realitätsbezug, verstanden als dialektisches Verhältnis von fach-, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich reflektiertem beruflichen Handeln und dessen bildungs- und gesellschaftspolitischen Implikaten?

(4) Die Frage nach der interdisziplinären Entwicklung integrierter, z. B. in projektorientierter Form organisierter Studiengänge und der darin stattfindenden Aneignungsprozesse von pädagogischen, fachlichen und sozialen Handlungskompetenzen zielt auf eine aktive Beteiligung der Lehramtsstudenten an gemeinsamen Forschungs- und Projektplanungen mit Hochschulwissenschaftlern, wobei nach Möglichkeit neue universitäre Zentraleinrichtungen für Ausbildung und Beruf des Lehrers mit genutzt werden sollten, die sich an einigen Hochschulen, wie z. B. in Bielefeld und Berlin, gegenwärtig im Aufbau befinden.

(5) Die Frage nach der Eingangsqualifikation der Gesamthochschulen hängt sicher zusammen mit der Vereinheitlichung unterschiedlicher Zulassungsbedingungen für einzelne Hochschultypen und ist nur zu beantworten im Rahmen einer generellen Lösung für die komplexen Probleme einer lebenslangen Lernkonzeption unter Einbeziehung wissenschaftlicher Hochschuleinrichtungen, analog den kritischen Versuchen einer *Open University* und der *Polytechnical Colleges*. Eine Öffnung der Hochschulen für eine kontinuierliche wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung – nicht nur für pädagogische Berufe – erscheint mir im gesellschaftlichen, aber auch im universitären Interesse kapazitärer Auslastung zu liegen.

(6) Die Frage nach unterschiedlichen, d. h. „gestuften“, hochschuleigenen, studienbegleitenden oder punktuellen Prüfungsverfahren auf verschiedenen Qualifikationsebenen für die einzelnen Lehrämter ist von besonderer Aktualität. Hat doch das bürokratische Denkmodell eines „Stufenlehrers“ mit unterschiedlicher Ausbildungsdauer und entsprechender qualitativer Hierarchisierung der Statusmerkmale inzwischen eher negative Auswirkungen gehabt, z. B. auf die Entwicklung verschulter Teilstudiengänge mit diskriminierenden Effekten hinsichtlich Studierverhalten und Einsatzmöglichkeiten dieser Stufenlehrer im Schuldienst.

Die ursprüngliche Konzeption eines Lehramts an öffentlichen Schulen mit individuell wählbaren stufenbezogenen, jedoch auch stufenübergreifenden Schwerpunktbildungen im pädagogisch-didaktischen Bereich hatte gerade die Gleichwertigkeit und Vereinheitlichung bisher getrennter Ausbildungsgänge für Volksschul- und Gymnasiallehrer zum Ziel gehabt. Mit dem Erwerben einer hohen pädagogischen und fachlichen Kompetenz sollten alle Lehrer den Professionalisierungsanspruch einlösen können, ihre beruflichen Aufgaben in Bildung und Erziehung im Kontext sozialer Bedingungen effektiv gestalten zu können. Erst eine Analyse der finanz- und bildungspolitischen Auswirkungen auf das Ausbildungs- und Prüfungssystem für den Lehrerberuf während der siebziger Jahre vermag Aufschluß zu geben über die tatsächlichen Hintergründe für die gravierenden staatlichen Interventionen in einem gerade erst einsetzenden Reformprozeß auf Hochschul- und Schulebene<sup>2</sup>.

Die hier aufgeworfenen Fragen lassen sich anhand einer vergleichenden Betrachtung von Studien- und Prüfungselementen im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich für Lehramtsprüfungen nicht in letzter Konsequenz beantworten. Doch aus den Tendenzen inzwischen vorliegender Entwürfe und Empfehlungen zur Studienreform ebenso wie aus der Alltagspraxis wissenschaftlicher Lehre und Forschung können bestimmte Schlüsse gezogen und entsprechende Forderungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung aller Lehrer in wissenschaftlichen Hochschulen und allen übrigen Aus- und Fortbildungseinrichtungen für pädagogische Berufe aufgestellt werden:

- (1) Eine Trennung in berufs- und forschungsbezogene Studiengänge führt notwendigerweise zur Dequalifikation des Lehrers und Erziehers, da er in seiner künftigen Rolle selbst Forschungskompetenz benötigt, um in der Curriculum-Revision, in der Unterrichts- und Sozialisationsforschung usw. selbstverantwortlich mitwirken zu können.
- (2) Eine Differenzierung der Studienabschlüsse nach Stufenlehrämtern kann nach meiner Auffassung nicht bedeuten, daß für ein Lehramt minder- oder höherwertige Qualifikationen als für ein anderes vorausgesetzt werden, wenn die aufgestellten Prinzipien der Wissenschaftlichkeit und der Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge für den Lehrerberuf Gültigkeit haben und in ihrem durchlässigen Ausbildungssystem realisiert werden sollen.
- (3) Projektorientierung in einer professionalisierten Lehrerausbildung läßt sich nur verwirklichen, wenn entsprechende interdisziplinäre Organisationsformen in enger Zusam-

2 Vgl. M. BAYER: Prüfungssysteme und Prüfungsreformen in den lehrerbildenden Fächern. In: H.-W. PRAHL (Hrsg.): Prüfungssysteme und Prüfungsreformen an den Hochschulen in der Bundesrepublik. Bd. II. (Blickpunkt Hochschuldidaktik. Nr. 59.) Hamburg 1980, S. 300 ff.

menarbeit der Fachbereiche mit unterschiedlichen Einrichtungen alltäglicher Berufspraxis überhaupt entstehen können, um dadurch die Planung, Durchführung und Auswertung von mehrsemestrigen Sequenzen zu ermöglichen. Seit den Planungsdiskussionen für projektorientiertes Studium besteht darüber Einverständnis, daß derartige integrierte Einrichtungen zumindest vier Kriterien genügen müssen: Sie sind in ihrer Struktur interdisziplinär, problembezogen und berufsfeldorientiert und werden von allen Beteiligten nach ihren Erkenntnisinteressen selbst organisiert und für die weitere Gestaltung des Studiums ausgewertet.

(4) Die daraufhin konzipierten universitären Zentraleinrichtungen für die Lehreraus- und -fortbildung werden damit zum Stützpunkt einer jeden integrierten Lehrerbildung, weil sie die Aufgabe übernehmen müssen, die Bedingungen für eine Professionalisierung und gleichzeitige wissenschaftliche Erforschung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung institutionell herzustellen und abzusichern. Von hier aus können kooperativ mit den Fachbereichen bzw. Fakultäten und außeruniversitären Partnereinrichtungen forschungsbegleitende Experimente in Verbindung mit projektorientierten Studien geplant und ausgewertet werden.

(5) Wie in den sehr ähnlichen Reformbestrebungen der Juristen und Mediziner finden auch die Forderungen nach einer phasenübergreifenden und projektorientierten pädagogischen Ausbildung bei Lehrenden und Lernenden eine starke Resonanz. Die neuen Lehrerbildungsgesetze und Prüfungsordnungen in Bremen und Nordrhein-Westfalen weisen jedoch erhebliche Unterschiede in der Auslegung des Stufenbegriffs auf, so daß von einer einheitlichen Verwirklichung der Konzeption in den einzelnen Hochschulen vorerst nicht gesprochen werden kann, obwohl nach dem Bildungsgesamtplan in allen Bundesländern zweiphasige Ausbildungsgänge mit stufenbezogenen Lehrämtern vorgesehen sind. Die Schwäche dieser Reformkonzeption – oder ihre Chance? – liegt in ihrer unexplizierten bildungs- und gesellschaftspolitischen Zielvorstellung begründet.

(6) Als gänzlich unbefriedigend sind die Rahmenbestimmungen anzusehen, die sich auf innovative Entwicklungen in ausbildungsdidaktischer Hinsicht beziehen. Unter diesem Aspekt erscheint die ‚Experimentierklausel‘ des „Bildungsgesamtplans“ als zu wenig flexibel, und in den übrigen staatlichen Reformdokumenten fehlt sie sogar ganz: „Modellversuche mit einer einphasigen Lehrerbildung sind möglich“ (*Bildungsgesamtplan*, Bd. I, S. 37). Diese Formulierung erscheint mir angesichts der Tatsachen einer auf lange Sicht von staatlicher Seite fortgeschriebenen Zweiphasigkeit und neuer curricularer Entwicklungen, wie z. B. in der Einphasigen Lehrerbildung an der Universität Oldenburg, als dringend überholungsbedürftig. Die Neufassung dieser Klauseln in Gesetzen und Prüfungsverordnungen für Lehrämter sollte sicherstellen, daß (a) Innovationsversuche in allen pädagogischen Bereichen der Lehrerbildung grundsätzlich möglich sind und auf Antrag an die BUND-LÄNDER-KOMMISSION materiell und ideell weiterhin gefördert werden können; (b) diese Versuche nach ministerieller Genehmigung durch entsprechende gesetzliche bzw. rechtliche Regelungen in ihren Planungs-, Arbeits- und Auswertungsprozessen – sowohl im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der dabei vermittelten Studienabschlüsse oder Zusatzqualifikationen der Beteiligten als auch auf die Übertragbarkeit von wissenschaftlich dokumentierten Ergebnissen – institutionell abgesichert werden und für Lehrende und Lernende in dieser Hinsicht keine Rechtsunsicherheit entsteht; (c) insbe-

sondere die Kooperation und Kommunikation in Forschung und Lehre zwischen den institutionell getrennten pädagogischen Studien-, Aus- und Fortbildungseinrichtungen auch von seiten der Kultusverwaltung und Trägerschaften nachhaltig unterstützt und nicht – wie in vielen Fällen bisher – durch administrative Maßnahmen von den angestrebten Innovationszielen, u. a. aufgrund mangelnder materieller und personeller Ausstattung, abgedrängt werden.

3. *Übersicht über geltende Gesetze, Verordnungen und Erlasse zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für die Sekundarstufe II bzw. für das Lehramt an öffentlichen Schulen für den Schwerpunkt Sekundarstufe II im Bereich der Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften*

Die im folgenden Überblick sichtbare Vielfalt und auch partielle Widersprüchlichkeit in einem zentralen Bereich des Lehramtsstudiums, der in den letzten beiden Jahrzehnten gerade für den Studiengang des Gymnasial- bzw. Oberstufenlehrers als am stärksten reformbedürftig galt, spricht für sich. Selbst bei flüchtiger Betrachtung dieser Daten dürfte der Eindruck nicht zu vermeiden sein, daß ein systematischer Vergleich der verschiedenen erziehungswissenschaftlichen Studien- und Prüfungselemente innerhalb eines der bestehenden Lehramtsstudiengänge auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt.

Eine eingehende Analyse der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt kann m. E. nur unter umfassender Einbeziehung der Ersten und Zweiten Phase bzw. der Einphasigen Lehrerausbildungsmodelle für alle Lehrer sinnvoll erscheinen, um zu fundierten Aussagen über den jeweiligen Ausbildungserfolg – auch aus der Perspektive der Lehramtsstudenten – zu gelangen. Eine derartige vergleichende Untersuchung steht zwar noch aus, könnte aber in der Tat einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Orientierungslosigkeit unter allen Beteiligten leisten.

Für den Vergleich gelten folgende Kriterien: (1) Studienziele und Leistungsnachweise / Prüfungsvoraussetzungen, (2) inhaltliche Prüfungsanforderungen und (3) formale Prüfungsmerkmale. – Der Stand der Erhebungen ist März 1980.

*Kriterium I: Studienziele und Leistungsnachweise / Prüfungsvoraussetzungen*

Baden-Württemberg

*Pädagogikum*

„1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

1.1 Teilnahme an einer über den gesamten Studienbereich orientierenden Einführung in die Erziehungswissenschaft.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus den Bereichen Pädagogik (2.1), Pädagogische Psychologie (2.2) und Pädagogische Soziologie (2.3). Anstelle der Übung in Pädagogischer Soziologie kann eine weitere Übung im Bereich Pädagogik oder Pädagogische Psychologie besucht werden.“  
(Anlage/Abschnitt B)

„Erziehungswissenschaft kann nur als Hauptfach gewählt werden.

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: Erfolgreiche Teilnahme an

1.1 drei Proseminaren,

1.2 zwei Hauptseminaren.

(2) Für Bewerber, die nicht Erziehungswissenschaft wählen, schließt das ordnungsgemäße Fachstudium auch ein Begleitstudium in Pädagogik oder pädagogischer Psychologie ein. Der Nachweis über das Begleitstudium wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen erbracht. An die Stelle einer dieser Übungen kann mit Zustimmung des Kultusministers eine fachdidaktische Übung treten. Beide Übungen oder eine davon können durch die erfolgreiche Teilnahme an Fernstudienlehrgängen oder einem größeren Fernstudienlehrgang ersetzt werden, wenn das Kultusministerium den jeweiligen Lehrgang für diesen Zweck anerkannt hat.“ (§ 6; 2)

#### Bayern

„b) Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien beträgt die Richtzahl mindestens 12 Stunden; diese sollen zu gleichen Teilen für Pädagogik und Psychologie vorgesehen werden.“ (Abschn. E, I. 1 § 36, 1)

„b) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung haben die Bewerber für das Lehramt an Gymnasien den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Blockpraktikums vorzulegen (§ 38 Abs. 3 Nr. 2).“

#### „§ 38 Praktika

##### (1) Grundsätze

1. Schulpraktische Veranstaltungen sind in das Studium einzubeziehen. Dazu gehören mindestens ein studienbegleitendes Praktikum und mindestens ein Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 4 und 5 BayLBG).

2. Aufgabe und Ziel der Praktika während des Studiums sind die Einführung des Studierenden in die Schulpraxis der einzelnen Schularten und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer. Nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung soll der Studierende eigene Unterrichtsplanung betreiben und auch erste Unterrichtsversuche durchführen. In der Beobachtung fremder und bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Lehrversuche werden die Studierenden von Praktikumslehrern angeleitet.“

„(3) Praktika für die Bewerber um das Lehramt an Gymnasien

1. Allgemeines: Jeder Studierende hat mindestens folgende Praktika abzuleisten: a) ein Blockpraktikum, b) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem von ihm gewählten Fach. Die Praktika beziehen sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fachgebiet sowie nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

Das Blockpraktikum ist in die unterrichtsfreie Zeit, vor allem in die Monate März, April, September und Oktober zu legen; es umfaßt ein zusammenhängendes achtzehntägiges Praktikum mit etwa 60 Unterrichtsstunden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Das studienbegleitende Praktikum ist innerhalb eines Semesters abzuleisten; es findet einmal jede Woche statt und umfaßt dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung.“

#### Berlin

#### „§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – wird nur zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfung für das Amt des Lehrers mit der Maßgabe erfüllt, daß die Mindeststudiendauer acht Semester beträgt,

2. ein zweites Wahlfach einschließlich der Didaktik oder des Praxisbezugs angemessen studiert und das erziehungswissenschaftliche oder das Studium der anderen Wissenschaft (§ 12 Nr. 2) fortgesetzt hat,

3. ein Praktikum nach § 20 Abs. 2 oder 3 von mindestens vier Wochen Dauer erfolgreich durchgeführt hat.“

#### Bremen

#### „§ 1 Zweck der Prüfung

(1) In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen hat der Kandidat nachzuweisen, daß er fähig ist, problemorientiert, fachübergreifend und unter Einbeziehung fachdidaktischer sowie erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen praxisbezogen zu arbeiten.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Unterrichtstätigkeit in dem von ihm gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt (§ 2 Abs. 1) besitzt.“ (VO vom 9. 7. 1979)

„A. Prüfungsvoraussetzungen

1. Der Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums der Erziehungswissenschaft, das zum Erlangen der für das Lehramt an öffentlichen Schulen erforderlichen Qualifikationen geeignet ist.

2. Der Nachweis über die Teilnahme an der integrierten Eingangsphase Lehrerbildung. Er kann für Studenten, die ihr Studium nicht in einem Lehrer ausbildenden Studiengang an der Universität Bremen oder in einem Sommersemester begonnen haben, durch vergleichbare Nachweise ersetzt werden.

3. Die Bescheinigung über die mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem Projekt, in dem der Kandidat an erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet hat (Projektschein).

*Anmerkung:* Dieser Projektschein wird in der Regel erworben durch die Teilnahme an einem studienbezogenen Projekt in einem der Unterrichtsfächer/Lernbereiche/Fachrichtungen.

4. Die Bescheinigung über die sachgemäße Mitarbeit an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens; es soll in der Regel aus einem Projekt hervorgehen.

*Anmerkung:* Dieser Nachweis wird in der Regel erworben durch die Mitarbeit an einem Unterrichtsvorhaben in einem Unterrichtsfach (bzw. Lernbereich/Fachrichtung), wenn es durch erziehungswissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen mit bestimmt ist.

5. Die Bescheinigung über eine betriebliche Tätigkeit oder ein Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Student nachweist, daß er aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, ein Praktikum nicht absolvieren konnte.

6. Vier Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen innerhalb oder außerhalb von Projekten. Je zwei dieser Lehrveranstaltungen müssen erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftliche und erziehungswissenschaftlich-unterrichtliche Themen behandeln.“ (Diese vorläufige Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 29. 10. 1974 wurde im ABL der Freien Hansestadt Bremen Nr. 13/1980 bekanntgegeben als gültige „Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen . . . für Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften“.)

Hamburg

„In der Anlage Teil 19 (Pädagogik) erhält Abschnitt I Satz 1 folgende Fassung:

„Teilnahme an sechs erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen, darunter die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar und an zwei erziehungswissenschaftlichen Praktika.““

Hessen (mit Ausnahme der Gesamthochschule Kassel)

„§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen und erforderlichenfalls die künstlerischen Voraussetzungen für das Amt eines Lehrers an Gymnasien erfüllt und für Grundfragen der Erziehungswissenschaften Verständnis besitzt.“

Niedersachsen

„§ 3 Für die Zulassung [zur Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften] ist erforderlich: . . .

b) der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums von mindestens 6 Semestern an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule, von denen das letzte Semester an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein soll. . . .“

„§ 6 Der Kandidat wird zur Prüfung [in Philosophie und Erziehungswissenschaften] zugelassen, wenn er durch Vorlage des Studienbuchs nachweist, daß er gem. § 3 mindestens 6 Semester ordnungsgemäß studiert hat und die Vorlesungen und Übungen, an denen er teilgenommen hat, den Prüfungsanforderungen des § 7 entsprechen.“

## Nordrhein-Westfalen

## „§ 13 Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt: 1. das erziehungswissenschaftliche Studium, 2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung.“  
(Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes NRW vom 4. 7. 1979)

## „§ 4 Inhalt und Voraussetzungen der Prüfung

(1) Die Prüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Absatz 1 und 2 LABG mit einer Regelstudierendauer von acht Semestern in Erziehungswissenschaft, in einem Ersten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) und in einem Zweiten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung oder Sondererziehung und Rehabilitation) ab; das Studium umfaßt in der Regel 160 Semesterwochenstunden . . .

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber das ordnungsgemäße Studium in Erziehungswissenschaft, in das auch gesellschaftswissenschaftliche Studien einbezogen sein müssen, und in zwei Fächern nachzuweisen, das in Erziehungswissenschaft und im Zweiten Fach jeweils etwa 40 Semesterwochenstunden und im Ersten Fach etwa 80 Semesterwochenstunden umfaßt; dementsprechend und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird das Studium durch die Studienordnungen der Hochschule geregelt. Beim Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums soll der in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Zeitaufwand der Studenten für Vor- und Nachbereitung angemessen berücksichtigt werden . . .

(4) In Erziehungswissenschaft und in jedem Fach hat der Bewerber den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums oder eines entsprechenden Eingangsstudiums nachzuweisen. Außerdem sind 1. in jedem Fach zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums oder eines entsprechenden Studienabschnittes und in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums oder eines entsprechenden Studienabschnittes, 2. je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik seiner Fächer und in Erziehungswissenschaft aus dem Bereich der allgemeinen Didaktik zu erbringen. Leistungsnachweise können insbesondere erworben werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, einem Praktikum oder einem Seminar. Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft und im Zweiten Fach erstreckt sich jeweils auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens jeweils zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind; die Prüfung im Ersten Fach erstreckt sich auf fünf Teilgebiete aus dem Hauptstudium oder einem entsprechenden Studienabschnitt, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 erbracht sind.

(6) Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft und eines Faches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.“

(Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II des Kultusministers von NRW vom 13. 2. 76)

## Rheinland-Pfalz

„§ 14 (2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er an erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (z. B. Pädagogik, pädagogische Psychologie, Soziologie unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte) teilgenommen hat, darunter mit Erfolg an drei Übungen.“

„§ 9 Zur wissenschaftlichen Prüfung werden Kandidaten zugelassen, die . . . 7. mindestens in einem der beiden Fächer, in Erziehungswissenschaften oder in allgemeiner Wissenschaftstheorie wissenschaftstheoretische oder philosophische Grundlagenprobleme studiert haben und dies durch erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachgewiesen haben; hierzu zählen auch die interdisziplinären Veranstaltungen des Studiums generale.“

## Saarland

## „§ 5 Ausbildung

(1) Ziel der Lehrerbildung ist die Handlungsfähigkeit des Lehrers als eines Lehrers und Erziehers. Durch die Ausbildung erwirbt er die zu dieser Handlungsfähigkeit notwendige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Befähigung.“

„§ 10 *Inhaltliche Gestaltung des Studiums*

(1) Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche Studien sowie die entsprechende Grundlegung der Erziehungswissenschaften und der Fachdidaktiken. In das Studium sollen Schulpraktika (für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen) oder Schul- und Betriebspraktika (für Lehrer an beruflichen Schulen) einbezogen werden.

(2) Das Studium der Erziehungswissenschaften erstreckt sich auf exemplarische Bereiche der Pädagogik, der Psychologie, der Soziologie, der Politikwissenschaften und der Philosophie, die im Hinblick auf die Tätigkeit des Lehrers in der Schule ausgewählt sind. Die Inhalte der Fachwissenschaften orientieren sich an der fachimmanenten Struktur und den Bedürfnissen der Schule. Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sollen sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.“

„§ 13 *Lehramt an Gymnasien*

(1) Das Lehramt an Gymnasien umfaßt: 1. das Studium von zwei Unterrichtsfächern der Sekundarstufe I und II, 2. ein erziehungswissenschaftliches Studium.“

(Saarländisches Lehrerbildungsgesetz v. 12. 7. 78)

„*Erziehungswissenschaft*

1 Nachweise

1.1 Nachweis über den Besuch von mindestens je zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltung in den Funktionsbereichen „Lehren“, „Erziehen“ und „Beurteilen/Beraten“.

1.2 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (benoteter Schein) an einer Lehrveranstaltung (in der Regel Seminar oder eine andere Intensivveranstaltung) in einem der drei Funktionsbereiche gemäß 1.1“ (Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien im Saarland vom 20. 10. 1978)

Schleswig-Holstein

„§ 5 Für die Zulassung [zur Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften] ist erforderlich: . . . c) Der durch das Studienbuch zu führende Nachweis, daß der Bewerber in Philosophie und Erziehungswissenschaften mindestens je zehn Stunden Vorlesungen und Übungen – davon mindestens je zwei Stunden Übungen – besucht hat.“

*Kriterium 2: Inhaltliche Prüfungsanforderungen*

Baden-Württemberg

„2 *Anforderungen in der Prüfung:*

2.1 Pädagogik

2.1.1 Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Didaktik (Theorie der Schule; Curriculumforschung).

2.1.2 Kenntnis von Lehr- und Lernverfahren (Methoden) und Formen der Unterrichtsorganisation; Kenntnis von Verfahren der Unterrichtsplanung und -analyse.

2.1.3 Überblick über das Bildungswesen der Gegenwart (Bildungseinrichtungen, Bildungsplanung, Bildungspolitik).

2.1.4 Vertrautheit mit ausgewählten philosophischen, ethischen und religiösen Problemen der Erziehung.

2.2 Pädagogische Psychologie

2.2.1 Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie und Sozialisationstheorie.

2.2.2 Lernpsychologische Kenntnisse (Lernen im Unterricht, Vorbedingungen des Lernens, Intelligenz und Begabung, Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung).

2.2.3 Sozialpsychologische Kenntnisse (Psychologie der Schulklasse und des Lehrerverhaltens, Unterrichtsstile, Klassenführung und Behandlung von Erziehungsschwierigkeiten).

2.3 Pädagogische Soziologie

2.3.1 Kenntnisse im Bereich der Soziologie von Bildung und Erziehung.

2.3.2 Kenntnis der gesellschaftlichen und politischen Aspekte der Schule.

2.3.3 Kenntnis der wirtschaftlichen Aspekte von Bildung und Erziehung.“

(Anlage / Abschn. B: *Pädagogikum*)

„2 Anforderungen in der Prüfung:

- 2.1 Vertrautheit mit bedeutsamen Fragestellungen der allgemeinen Erziehungswissenschaft. Im Zusammenhang damit Kenntnis der Hauptwerke mindestens eines pädagogischen Klassikers und eines modernen Pädagogen aufgrund eigener Lektüre.
- 2.2 Vertiefte Kenntnis eines Teilgebiets, z.B. der Schulpädagogik, Heilpädagogik oder Sozialpädagogik.
- 2.3 Überblick über Entstehung und Entwicklung des Bildungswesens; Kenntnis ausgewählter Probleme der Bildungsplanung und Bildungspolitik.
- 2.4 Kenntnis wesentlicher Bereiche der Soziologie der Erziehung (gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Aspekte von Bildung, Erziehung, Unterricht und Schule).
- 2.5 Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Didaktik (Theorie der Bildung und der Schule; Curriculumforschung).
- 2.6 Kenntnisse im Bereich der Theorie des Unterrichts und der Unterrichtsforschung (Unterrichtsplanung, Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsanalyse).
- 2.7 Kenntnis wesentlicher Abschnitte der Entwicklungspsychologie (Kindheit, Jugendalter), der Lernpsychologie (Lerntheorien, Lernen im Unterricht, Intelligenz und Begabung, Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung; psychologische Grundlagen der Didaktik) und der Sozialpsychologie (Psychologie der Schulklasse und des Lehrerverhaltens, Unterrichtsstile, Klassenführung und Behandlung von Erziehungsschwierigkeiten).
- 2.8 Kenntnis der in der Erziehungswissenschaft angewandten Forschungsmethoden.“  
(Anlage/Abschn. A: *Erziehungswissenschaft als Hauptfach*)

Bayern

„§ 36 *Erziehungswissenschaftliches Studium – Erste Staatsprüfung*

(1) *Grundsätze*

1. Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Studien den Lehrer zu befähigen, seine Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen . . .

2. Der Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums ist Teil der Ersten Staatsprüfung für jedes Lehramt.“

„2. Für die Bewerber um das Lehramt an Gymnasien: Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf die Bereiche Pädagogik und Psychologie. In der erziehungswissenschaftlichen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er mit den wesentlichen Problemen dieser Bereiche vertraut ist.

a) *Pädagogik* (Allgemeine Pädagogik, und Schulpädagogik)

Einsicht in die Hauptprobleme der pädagogischen Anthropologie; Einführung in die pädagogische Soziologie mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schule; Kenntnis der pädagogischen Zielfragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern; Überblick über die *Theorie der Bildung und Erziehung*; Kenntnisse aus der *Geschichte der Pädagogik*, insbesondere auch im Hinblick auf die Geschichte des bayerischen Schulwesens; Kenntnis des bayerischen Schulwesens; Einsicht in die Theorie der Schule und des Unterrichts; Kenntnis der Theorie und der Entwicklung von Lehrplänen; Fähigkeit zur Analyse unterrichtlicher Situationen und zu eigener Planung und Durchführung unterrichtlicher Maßnahmen.

b) *Psychologie*

Grundbegriffe der pädagogischen Psychologie, der Begabungstheorien und der Lernpsychologie; Kenntnis der psychischen Entwicklung des Kindes und Jugendlichen; Einsicht in die pädagogisch-psychologische Diagnostik.“ (§ 36, Abs. 3)

„2. *Blockpraktikum und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum*

In diesen Praktika hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Beobachtung des Schülers hinsichtlich seines Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse bzw. Kursgruppe,
- b) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit dem zuständigen Lehrer),

- c) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,
- d) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme der einzelnen Altersstufen,
- e) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,
- f) Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts in den gewählten Fächern,
- g) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche,
- h) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für den Schüler,
- i) Einblick in die besonderen Aufgaben und Probleme des Unterrichts in der Oberstufe.“ (§ 38)

Berlin

„§ 14 *Die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (Pädagogik) und in einer anderen Wissenschaft (Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Politologie)*

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragestellungen, Ergebnisse und Methoden der Erziehungswissenschaft (Pädagogik), insbesondere in Beziehung auf Schule und Unterricht, sowie auf pädagogisch bedeutungsvolle Fragestellungen, Ergebnisse und Methoden der Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Politologie. Bei Prüfungskandidaten, die Sozialkunde als Wahlfach gewählt haben, erstreckt sich die Prüfung in der anderen Wissenschaft nur auf Philosophie, Psychologie oder Soziologie.“

„Der Prüfungskandidat hat nachzuweisen:

1. in Erziehungswissenschaft (Pädagogik)

Überblick über Struktur und Problematik gegenwärtiger Erziehungssysteme, insbesondere über die Grundzüge der gegenwärtigen Organisation und die wichtigsten Bestrebungen zur Reform des Schulwesens in Deutschland; über Probleme und Richtungen erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung; über Theorien des Lernens und Lehrens einschließlich besonderer Fragestellungen zur schulischen Betreuung ausländischer Schüler; über die pädagogische Bedeutung der Massenmedien; gründliche Kenntnis je eines begrenzten Problems oder Sachzusammenhangs aus den Bereichen a) und b):

a) Allgemeine Didaktik, Allgemeine Schulpädagogik;

b) Historische Pädagogik, Systematische Erziehungswissenschaft, Vergleichende Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik, Wirtschafts- und Berufspädagogik, Erwachsenenpädagogik, Vorschulerziehung.

Prüfungskandidaten, die Erwachsenenpädagogik oder Theorie und Praxis der Vorschulerziehung und des Schulanfangs als zweites Wahlfach gewählt haben, dürfen diesen ihrem Wahlfach entsprechenden Bereich nicht auch in Erziehungswissenschaft (Pädagogik) wählen.

Zur gründlichen Kenntnis gehört auch, daß der Kandidat in der Lage ist, Dokumente aus der Erziehungswirklichkeit (z. B. Richtlinien, Lehrpläne) und Aussagen über pädagogische Sachverhalte historisch einzuordnen, zu analysieren und kritisch zu interpretieren sowie pädagogisch bedeutsame empirische Untersuchungen auf ihren theoretischen Ansatz, ihre Verfahrensweise und Ergebnisse hin zu beurteilen.“

(Anlage/Prüfungsanforderungen I)

Bremen

„§ 2 *Umfang der Prüfung*

(1) Prüfungsgegenstände sind:

1. für den Schwerpunkt Primarstufe

- a) Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften,
- b) ein Lernbereich der Primarstufe und ein Unterrichtsfach der Primarstufe;

2. für den Schwerpunkt Sekundarstufe I

- a) Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften,
- b) zwei Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I;

3. für den Schwerpunkt Sekundarstufe II

- a) Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften,

- b) ein Unterrichtsfach mit fachwissenschaftlicher Vertiefung und ein weiteres Unterrichtsfach der Sekundarstufe II; Unterrichtsfach mit fachwissenschaftlicher Vertiefung kann auch eine berufsbildende Fachrichtung sein.
- (2) Anstelle eines der Unterrichtsfächer kann eine sonderpädagogische Fachrichtung oder eine vom Senator für Bildung anerkannte pädagogische Spezialqualifikation Gegenstand der Prüfung sein.
- (3) Die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufsbildenden Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und die pädagogischen Spezialqualifikationen (Fächer) legt der Senator für Bildung fest.“ (VO v. 9. 7. 1979)

### „B. Prüfungsanforderungen

#### 1. Kenntnisse im erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftlichen Bereich:

##### Kenntnisse

- 1.1 – in Erkenntnistheorie, Erziehungstheorie und Gesellschaftstheorie einschließlich ihrer historischen Grundlagen;
- 1.2 – von Bildungssystemen und Bildungsreformen mit ihren gesellschaftlichen Bedingungsfaktoren;
- 1.3 – in der Berufsfeldforschung und der Entwicklung der beruflichen Arbeitsorganisation;
- 1.4 – in Theorien und Ergebnissen der Sozialisationsforschung;
- 1.5 – in der Bildungssoziologie, wie z. B. in der Soziologie der Lehrerrolle.

#### 2. Kenntnisse im erziehungswissenschaftlich-unterrichtlichen Bereich:

##### Kenntnisse

- 2.1 – psychologischer und soziologischer Verfahrensweisen, die geeignet sind, Verhaltensweisen von Gruppen und Verhaltensweisen von Einzelnen der Analyse und Veränderung zugänglich zu machen;
- 2.2 – in Theorien des Lernens und des Unterrichts;
- 2.3 – in der pädagogischen Psychologie, insbesondere in der Entwicklungs- und Lernpsychologie mit ihren Folgerungen für Lernprozesse. Hierzu gehören auch empirische Untersuchungen unter Stufen- und Fachgesichtspunkten;
- 2.4 – in der allgemeinen Didaktik, insbesondere in der Curriculumtheorie sowie in der Entwicklung und Evaluierung von Curricula;
- 2.5 – in der Didaktik der gewählten Unterrichtsfächer bzw. des gewählten Lernbereichs bzw. der gewählten berufsbildenden Fachrichtung;
- 2.6 – unterrichtlicher Verfahrensweisen und ihrer Auswirkung auf Lernprozesse.

#### 3. Die unter B. 1. und B. 2. formulierten Anforderungen sollen den Kandidaten befähigen,

- 3.1 erziehungswissenschaftliche Sachverhalte und Fragestellungen selbständig zu erkennen, sachgerecht darzustellen, mit angemessenen Methoden zu untersuchen, Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, Gestaltungsmodelle zu entwerfen;
- 3.2 wissenschaftliche Fragestellungen seines speziellen Fachgebietes bis in angrenzende Fachbereiche hinein zu durchdringen und Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation aufzuzeigen;
- 3.3 den Stellenwert der Erziehungswissenschaft in wissenschaftstheoretischer, sozialgeschichtlicher und gesellschaftspolitischer Dimension zu reflektieren;
- 3.4 die Relevanz fachlicher Probleme für organisierte Lernprozesse in der Schule und die Interdependenz verschiedener Faktoren in der Berufsausbildung und Berufsausübung des Lehrers zu erkennen und kritisch zu beurteilen.“ (Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen . . . , ABL. Nr. 13/15. 2. 1980)

### Hamburg

#### „Anforderungen in der Prüfung

1. Kenntnisse in den Grundfragen der Schulorganisation und der allgemeinen Unterrichtslehre einschließlich der Didaktik der gewählten Unterrichtsfächer.
2. Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Erziehungswissenschaft nach Wahl des Bewerbers.“ (VO 1969, Begleitstudium II)

## Hessen (mit Ausnahme der Gesamthochschule Kassel)

„In der Allgemeinen Prüfung in Erziehungswissenschaften soll der Bewerber nachweisen, daß er sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragen auseinandergesetzt hat und seine Fachgebiete von den pädagogischen Erkenntnissen der Gegenwart her zu betrachten versteht. Falls der Bewerber neben den erziehungswissenschaftlichen auch philosophische und politische Studien betrieben hat, kann einer dieser Bereiche in der Prüfung auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu stellen ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.“ (§ 4)

## Niedersachsen

„§ 7 (1) Die Prüfung erstreckt sich auf Philosophie und Erziehungswissenschaften.

§ 7 (2) In dem philosophischen Teil der Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er ein philosophisches Werk von grundlegender Bedeutung gelesen und die philosophischen Voraussetzungen seiner Studiengebiete erkannt hat.

§ 7 (3) In dem erziehungswissenschaftlichen Teil soll der Kandidat dartun, daß er sich mit dem Ideengut eines großen Erziehers oder einer pädagogischen Bewegung der abendländischen Geschichte eingehender beschäftigt und im Zusammenhang damit Verständnis für pädagogische Fragen unserer Zeit sowie für den Bildungswert eines der von ihm gewählten Fächer gewonnen hat, er soll die Grundzüge der seelischen Entwicklung der Kindheit und Jugend kennen und sich mit einigen Hauptfragen des sozialen Lebens der Gegenwart auseinandergesetzt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, mit welchem Gebiet der Erziehungswissenschaften er sich besonders beschäftigt hat.“

## Nordrhein-Westfalen

„(3) Die in der Prüfung festzustellenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten sollen durch Studien erworben werden, die auf die Aufgaben des Lehramtes für die Sekundarstufe II bezogen sind und ihm die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, um den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Richtlinien zu erteilen.

Der Kultusminister kann Teilgebiete festlegen, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den einzelnen Fächern nachzuweisen hat; darüber hinaus kann er in einem angemessenen Umfang weitere Teilgebiete bestimmen, aus denen der Bewerber im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.“

## Rheinland-Pfalz

„§ 13 (2) In der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er wissenschaftlich arbeiten, selbständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.“

## Saarland

## „2 Sonstige Anforderungen

2.1 In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über ausreichende Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in den drei Funktionsbereichen gemäß 1.1 und deren Anwendung auf schulische Situationen verfügt. [Vgl. „Nachweise“, S. 522.]

2.2 Die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten umfassen: Grundlagen des Lehrens und Lernens; Planung, Organisation und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen; Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung; Grundlagen und Möglichkeiten der Leistungseinschätzung und der Schülerbeurteilung.

2.3 In der Prüfung soll der Kandidat ferner Kenntnisse und Fertigkeiten in zwei zu wählenden Spezialgebieten aus zwei der Funktionsbereiche gemäß 1.1 nachweisen. Eine Liste der zur Wahl stehenden Spezialgebiete wird von jedem Prüfer bereitgestellt. Der Kandidat gibt mit der Meldung zur Prüfung dem von ihm gewählten Prüfer schriftlich bekannt, welche zwei Spezialgebiete er aus der Liste des Prüfers ausgewählt hat.“ (Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien im Saarland vom 20. 10. 1978, Anlage 1)

Schleswig-Holstein

„§ 10 Prüfungsgegenstände sind:

a) *Philosophie*

Der Bewerber soll nachweisen, daß er sich mit einem philosophischen Werk von grundlegender Bedeutung oder mit der Gedankenwelt eines Philosophen in eigener Lektüre eingehend beschäftigt hat und daß er die Grundfragen seiner Fachgebiete in ihren philosophischen Zusammenhängen zu sehen vermag.

b) *Erziehungswissenschaften*

Der Bewerber soll nachweisen, daß er sich mit ein oder zwei bedeutenden Pädagogen oder einer pädagogischen Bewegung gründlich beschäftigt, daß er aus dem Zusammenhang der abendländischen Geistes- und Bildungsgeschichte heraus Verständnis für die erziehungswissenschaftlichen Fragen unserer Zeit gewonnen und Verständnis für den Bildungswert der von ihm gewählten Fächer und psychologischen Kenntnisse erworben hat, die für die Erziehung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen wichtig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, mit welchen Gebieten der Erziehungswissenschaften er sich besonders beschäftigt hat.“

*Kriterium 3: Formale Prüfungsmerkmale*

Baden-Württemberg

„3 Durchführung der Prüfung:

Eine vierstündige Klausur. Drei Aufgaben aus dem gemäß 2.1 oder 2.2 oder 2.3 gewählten Schwerpunkt werden zur Wahl gestellt. Die Klausurarbeit kann in Testform abgehalten werden (Dauer in diesem Fall etwa 75 Minuten).“ [Vgl. „Anforderungen“, S. 522.]

„(4) Eine Erweiterungsprüfung kann auch als Pädagogikum abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.“ [Vgl. Kriterien 1 und 2.]

„(5) Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung in einem Beifach oder einem zusätzlichen Fach nach Absatz 2 beträgt drei, für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs vier, für die Erweiterungsprüfung nach Absatz 4 ein Semester. Die Regelstudienzeiten können gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes um zwei Semester überschritten werden. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.“ (§ 19; 4, 5; Anlage/Abschn. B: *Pädagogikum*)

„3 Durchführung der Prüfung:

3.1 Schriftliche Prüfung: Eine vierstündige Klausur. Sechs Themen aus den in 2.3 bis 2.8 genannten Gebieten werden zur Wahl gestellt. [Vgl. „Anforderungen“, S. 523.]

3.2 Mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die unter 2. genannten Gebiete. In der Regel geht sie von Schwerpunkten aus, die der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer gewählt hat; sie beschränkt sich jedoch nicht auf die Schwerpunkte. Gegenstand und näherer Umkreis der wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bleiben außer Betracht.“ (Anlage/Abschn. A: *Erziehungswissenschaft als Hauptfach*)

Bayern

„Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen (staatliche Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung) haben Wettbewerbscharakter. Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt.“ (§ 2)

„1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus dem Bereich Pädagogik oder aus dem Bereich Psychologie. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden; für Bewerber um das Lehramt an Gymnasien 3 Stunden); aus dem Bereich Pädagogik

werden mindestens 8, aus dem Bereich Psychologie mindestens 4 Themen angeboten. Für die Lehrämter an Grundschulen und an Hauptschulen werden die Themen gemeinsam, für die übrigen Lehrämter werden die Themen getrennt gestellt. Dem Prüfungsteilnehmer soll auch mindestens ein Thema angeboten werden, das auf einem Vorschlag der jeweiligen Hochschule beruht; dabei werden alle Hochschulen berücksichtigt, an denen ein Studiengang für das betreffende Lehramt eingerichtet ist. Die Aufgabe kann teilweise in Testform abgehalten werden.“ (§ 36, 1)

#### „Mündliche Prüfung

Prüfung aus dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Bereich, wobei ein vom Prüfungsteilnehmer gewählter Prüfungsschwerpunkt angemessen berücksichtigt wird (Angabe im Zulassungsgesuch) (Dauer: 30 Minuten). Bei der Meldung zur erziehungswissenschaftlichen Prüfung ist anzugeben, in welchem Bereich die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden wird.“ (§ 36, 2)

#### „§ 30 Schriftliche Hausarbeit

(1) Eine schriftliche Hausarbeit hat zu fertigen

1. in einem nicht vertieft studierten Fach oder im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen oder an Realschulen ablegen will,
2. in einem vertieft studierten Fach, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen will, . . .“

#### „(4) Ersatz durch andere Praktika

1. Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien kann das Blockpraktikum gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a zur Hälfte an der Grundschule in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder an der Hauptschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6 abgeleistet werden; die andere Hälfte muß in jedem Fall am Gymnasium abgeleistet werden. Die beiden Teilpraktika müssen zeitlich nicht unmittelbar aneinander anschließen.
2. Beim Studium für die Lehrämter an Realschulen und an Gymnasien kann das gesamte Praktikum gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 ersetzt werden durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes.“ (§ 36, 4)

Berlin

#### „§ 21 Prüfungsteile

Die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – hat folgende Teile:

Die Teile der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers (§ 12) . . .

1. eine Hausarbeit (§ 13),

(2) Der Prüfungskandidat kann wählen, in welchem Bereich nach Nummer 1 bis 5 (Wahlbereich) er die wissenschaftliche Hausarbeit schreiben will, und darf innerhalb des Wahlbereichs das Gebiet benennen, dem das Thema der Hausarbeit entnommen werden soll.

Wahlbereiche sind: 1. Erziehungswissenschaft, 2. Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Politologie“ (§ 13, 2).

„2. eine mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (Pädagogik) und in einer anderen Wissenschaft (§ 14).“

„3. eine mündliche Prüfung in Didaktik“ . . . (3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfungskandidaten etwa 50 Minuten . . .“ (§ 15).

Bremen

„(5) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. den abgeschichteten Teilen in Form von ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen in jedem Prüfungsgegenstand;
2. der Abschlußarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit;
3. der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsgegenstand.“ (§ 2) (VO v. 9. 7. 1979)

Zu 1: „Prüfungsteile

1. Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen
  - 1.1 Formen der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen können sein
    - 1.1.1 Arbeit unter Aufsicht
    - 1.1.2 Referat als argumentative Auseinandersetzung mit erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen
    - 1.1.3 Beitrag (wie z. B. schriftliche Erhebung) zu einer empirischen Untersuchung
    - 1.1.4 Ausarbeitung (Planung) und Auswertung eines Unterrichtsvorhabens. Die Unterrichtsdurchführung wird bei der Betonung soweit berücksichtigt, wie zur Beurteilung von Planung und Auswertung erforderlich ist
    - 1.1.5 Planung und Auswertung einer Lehrveranstaltung
    - 1.1.6 Kritischer Literaturbericht . . .
  - 1.3 Anzahl der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen. Der Kandidat hat in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften mindestens zwei Leistungskontrollen zu erbringen, davon eine als Referat oder Arbeit unter Aufsicht. Die Form der zweiten ist gemäß C. 1.1 wahlfrei. Das gilt auch für den Fall, daß der Kandidat die hinsichtlich der Prüfungsgegenstände wahlfreie Leistungskontrolle in den Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften erbringen will.  
Anmerkung: Eine Wiederholung von Themen in den Leistungskontrollen ist unzulässig.“ (Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen . . . , ABL. Nr. 13/15. 2. 1980)

Zu 2: „Schriftliche Hausarbeit (Abschlußarbeit) siehe § 8 Vol. PO.“  
(Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen . . . , ABL. Nr. 13/15. 2. 1980)

. . . Das Thema muß wissenschaftliche Fragestellungen entweder mindestens aus einem der nach § 2 Abs. 3 gewählten Prüfungsgegenstände oder aus dem Prüfungsgegenstand Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften zum Hauptgegenstand haben. Es soll nach Möglichkeit im ersten Fall erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen, im zweiten Fall Fragestellungen mindestens aus einem der nach § 2 Abs. 3 gewählten Prüfungsgegenstände einbeziehen.

3. Das Thema muß so begrenzt sein, daß die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit bzw. der abgrenzbaren Eigenleistung soll 60 Seiten nicht überschreiten; mehr als 80 Seiten sind unzulässig.
4. Die Arbeit kann von höchstens drei Kandidaten in Zusammenarbeit angefertigt werden. Dabei muß die Eigenleistung jedes Kandidaten abgrenzbar sein.“

Zu 3: „Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung schlägt der Kandidat aus den unter B. 1. und B. 2. genannten Gebieten vier Themengebiete vor, die der Genehmigung durch den Prüfer bedürfen. Erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlich-unterrichtlicher Bereich müssen je mindestens mit einem Themengebiet vertreten sein. In mindestens drei Themengebieten wird der Kandidat geprüft.

Anmerkung: Die Inhalte der abgeschichteten Prüfungsteile dürfen nicht mehr schwerpunktmäßig Gegenstand der Abschlußarbeit oder der mündlichen Prüfung sein.  
(Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen . . . , ABL. Nr. 13/15. 2. 1980)

## Hamburg

„(1) Die Prüfung besteht aus: b) einer Prüfung in Erziehungswissenschaft.“ (VO 1969, § 2, Abs. 1)  
„Es wird nur mündlich geprüft (etwa 30 Minuten).“ (VO 1969, Begleitstudium III)

## Hessen (mit Ausnahme der Gesamthochschule Kassel)

### „§ 5 Durchführung

(1) Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern soll.“

## Niedersachsen

„§ 1 (2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte: A. die Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften, B. die Fachwissenschaftliche Prüfung.  
Für diese Abschnitte ist die Reihenfolge nicht vorgeschrieben, jedoch kann die Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften (Prüfungsabschnitt A) nicht vor Abschluß des 6. Semesters, die Fachwissenschaftliche Prüfung (Prüfungsabschnitt B) nicht vor Abschluß des 8. Semesters abgelegt werden . . .“

„Für die jeweiligen Prüfungsabschnitte gilt:

### 1. Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften

§ 8 (1) Die Prüfung ist mündlich und dauert eine Stunde. Sie wird in der Regel auf zwei Prüfer verteilt . . .“

## Nordrhein-Westfalen

„(4) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem Fach ablegt, das auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen; hierzu muß er auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungsleistungen erbringen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.“ (Ges. z. Änd. d. LABG 1979, § 9)

### „§ 3 Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, einem Ersten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung), einem Zweiten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung oder Sondererziehung und Rehabilitation) sowie einer schriftlichen Hausarbeit aus den auf die Erste Staatsprüfung bezogenen Studiengebieten des Kandidaten.

(2) Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft und im Zweiten Fach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung oder Sondererziehung und Rehabilitation) bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung.“ (VO v. 1976/Sekundarstufe II)

### „§ 5 Form der Prüfung

(1) Die schriftliche Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn eine Aufgabe vorgeschlagen werden kann, bei der die Form der Gruppenarbeit zweckmäßig ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen abgelegt werden.

(3) Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(4) Bei einer Gruppenarbeit und bei einer Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Kandidaten klar erkennbar und bewertbar sein.“ (VO v. 1976/Sekundarstufe II)

„§ 15 *Arbeiten unter Aufsicht*

(1) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind den von dem Kandidaten gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 3 für die Prüfung angegebenen Teilgebieten zu entnehmen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei ausreichender fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

(2) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Bei einer Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Bearbeitungszeit um die für die Durchführung der Versuche erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Stunden, verlängert. Für körperbehinderte Kandidaten kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.“

„§ 17 *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern . . .

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Ersten Fach soll etwa 60 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 110 Minuten, mit drei Kandidaten höchstens 150 Minuten, in Erziehungswissenschaft und in einem Zweiten Fach je etwa 40 Minuten, bei einer Prüfung in der Gruppe mit zwei Kandidaten höchstens 70 Minuten, mit drei Kandidaten höchstens 100 Minuten betragen. Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen; in Erziehungswissenschaft ist die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.“

(VO v. 1976/ Sekundarstufe II)

Rheinland-Pfalz

„§ 12 *Die Wissenschaftliche Prüfung besteht aus:*

1. der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit
2. der schriftlichen Prüfung in den gewählten Fächern und
3. der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaften, in den gewählten Fächern und in deren Fachdidaktik.“

„§ 17 (7) *Die mündliche Prüfung soll*

1. in den Erziehungswissenschaften 30 Minuten,
2. in den einzelnen Fächern jeweils 60 Minuten sowie in der Fachdidaktik der Fächer jeweils 10 Min. dauern.“

Saarland

„§ 3 (3) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft ist mündlich.“

„§ 9 (1) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft dauert 20 bis 30 Minuten. . .“

Schleswig-Holstein

„§ 1 (3) *Die Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:*

- a) die Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften, die nach Abschluß des sechsten Semesters oder im Rahmen der fachwissenschaftlichen Prüfung abzulegen ist,
- b) die fachwissenschaftliche Prüfung, die ein Studium von mindestens acht Semestern voraussetzt.“

Für die jeweiligen Prüfungsabschnitte gilt:

1. Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften

„§ 11 (1) Die Prüfungen sind mündlich. Die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach eine halbe Stunde. Die Prüfung ist nicht öffentlich.“

*Quellenverzeichnis*

Baden-Württemberg

Verordnung des Kultusministers für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1977. In: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1972, 19, S. 523 ff.

Bayern

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I-LPO I) i. d. Fassung der Bekanntmachung am 21. 12. 1979. In: KMBL, INr. 4/1980, S. 66 ff.

Berlin

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für die Ämter des Lehrers und des Lehrers – fachwissenschaftliche Ausbildung in zwei Fächern – (1. Lehrer PO – Übergangsregelung) vom 7. 5. 1979. In: GVBL für Berlin Nr. 47/1979, S. 1185 ff.

Bremen

1. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 9. 7. 1979. In: GBL der freien Hansestadt Bremen Nr. 30/1979, S. 259 ff.
2. Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen . . . für Erziehungswissenschaften unter Einbeziehung der Gesellschaftswissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung am 12. 4. 1979. In: Amtsblatt der freien Hansestadt Bremen Nr. 13/1980, S. 163 ff.

Hamburg

Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Erste Staatsprüfung) vom 15. April 1969 (Hamburgisches GVBL. S. 49) mit der Änderung vom 2. April 1974 (Hamburgisches GVBL. S. 107).

Hessen

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 1. Dezember 1969. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, I, 1969, 30, S. 283 ff.; Änderung v. 3. Dezember 1970, GVBL. 48, S. 747 f.; Änderung v. 2. Juni 1978, GVBL. I, S. 413; Änderung v. 18. Dezember 1979, GVBL. I, 26, S. 277.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, I, 1974, 10, S. 188 ff. Änderung vom 7. Juli 1975, GVBL. I, 1975, 16, S. 172; Änderung vom 13. Juli 1976, GVBL. I, 1976, 14, S. 298; Änderung vom 31. August 1978, GVBL. I, 1978, S. 515; Änderung vom 18. Dezember 1979, GVBL. I, 1979, S. 277.

Niedersachsen

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 22. Mai 1950. In: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, (1950) 6, S. 121 ff.; mit der Änderung vom 30. 10. 1959, SVBL. 1959, 11, S. 285; mit der Änderung vom 28. 4. 1964, SVBL. 1964, 6, S. 169; mit der Änderung vom 26. 3. 1965, SVBL. 1965, 4, S. 116; mit der Änderung vom 27. 7. 1967, GVBL. 1967, S. 256; mit der Änderung vom 11. 5. 1970, GVBL. Nr. 20/1970, S. 200; mit der Änderung vom 16. 5. 1979, GVBL. Nr. 16/1979, S. 125.

#### Nordrhein-Westfalen

Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. Februar 1976. In: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 28 (1976), 3, S. 124 ff. – Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 (LABG – Novellierung vom 29. 10. 1974). In: GVBL. NRW. Nr. 36/1979, S. 476 ff.

#### Rheinland-Pfalz

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 14. 6. 1974. In: Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 26 (1974) II, S. 253 ff.; mit der Änderung vom 18. 3. 1977, ABL. 1977, 6, S. 79 ff.; mit der Änderung vom 29. 4. 1977, ABL. 1977, 11, S. 204.

#### Saarland

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien im Saarland vom 20. Mai 1976. In: Amtsblatt des Saarlandes, 1976, 28, S. 534 ff.; mit der Berichtigung vom 28. 10. 1976, ABL. 1976, 48, S. 1025. – Saarländisches Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Juli 1978. In: Amtsblatt des Saarlandes Nr. 34/1978, S. 709 ff. – Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien im Saarland vom 20. 10. 1978.

#### Schleswig-Holstein

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 27. Oktober 1961. In: Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein 1961, 21, S. 315 ff.; mit der Änderung vom 26. 9. 1966, NBL. KM. Schl.-H. 1966, 20, S. 305 ff.; mit der Änderung vom 4. 2. 1974, NBL. KM. Schl.-H. 1974, 4, S. 40; mit der Änderung vom 26. 9. 1974, NBL. KM. Schl.-H. 1974, 19/20, S. 254 f.; mit der Änderung vom 27. 9. 1974, NBL. KM. Schl.-H. 1974, 19/20, S. 255.